

Synopse

Alte Satzung:	Neue Satzung:
§ 41 Absetzungen (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Absatz 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen. (2) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15³/Jahr 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitet Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 36 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 36 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtrag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.	§ 41 Absetzungen (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. (2) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15³/Jahr 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitet Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 36 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 36 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtrag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren (1) Die Schmutzwassergebühr (§40) beträgt je m³ Abwasser: 2,46 Euro. (2) Die Niederschlagswassergebühr (§40a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,32 Euro (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 30,00 Euro.	§ 42 Höhe der Abwassergebühren (1) Die Schmutzwassergebühr (§40) beträgt je m³ Abwasser: 2,97 Euro. (2) Die Niederschlagswassergebühr (§40a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,39 Euro (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 19,54 Euro.
§ 44 Vorauszahlungen (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner monatlich Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils zum Monatsende. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.	§ 44 Vorauszahlungen (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner monatlich Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils zum Monatsende. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Ende des Kalendermonats.
§ 50 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.	§ 50 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.